

Die Ratsprotokolle der Reichsstadt Regensburg

Von Dr. Heinrich Huber, München.

Die älteren Ratsprotokolle der Reichsstadt Regensburg bis zum Jahre 1752 einschließlich sind bekanntlich nicht mehr vorhanden — ein unersehlicher Verlust für die Geschichte der Stadt Regensburg, deren Archivverluste im Vergleich zu anderen ehemaligen Reichsstädten ja auch sonst ungewöhnlich hoch sind; das Stadtarchiv Regensburg verwahrt lediglich die Ratsprotokolle aus den Jahren 1753 bis 1810. Glücklicherweise hat Gemeiner die jetzt verschollenen Ratsprotokolle noch zur Abfassung seiner trefflichen „Regensburgischen Chronik“ benützen können und dadurch wenigstens den wichtigsten Inhalt derselben der Nachwelt überliefert. Leider reicht aber die Chronik Gemeiners nur bis zum Jahre 1525. Für die Folgezeit scheinen die Ratsprotokolle endgültig verloren zu sein, soweit nicht zufällig in anderen Darstellungen vereinzelte Verhandlungsgegenstände der Ratsprotokolle wiedergegeben worden sind, was freilich nur in verschwindend wenig Fällen vorgekommen ist¹. Dieser Verlust ist umso bedauerlicher, als er nicht etwa in den Kriegswirren des Jahres 1809 oder bei dem Übergang der früheren Reichsstadt Regensburg an Bayern 1810 eingetreten ist, sondern anscheinend erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also mitten im tiefsten Frieden und nachdem die politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse längst stabilisiert waren. Man war bisher der Ansicht, daß die Ratsprotokolle ebenso wie die übrigen reichstädtischen, hochstiftlichen und klösterlichen Archivalien von Regensburg bei dem berüchtigten staatlichen Archivalienverkauf in den Jahren 1850/51, den Hugo Graf von Walderdorff in Verh. des Hist. Vereins der Oberpfalz, 27. Band (1871), S. 345 ff. so anschaulich schildert, zugrunde gegangen seien. Altenmäßige Belege darüber konnten jedoch nicht erbracht werden. Nun scheint ein erst vor kurzem aus der Verwahrung des Ministeriums des Innern an das Bayerische Hauptstaatsarchiv abgegebener Akt (M. Inn. Nr. 58 807) mit dem Betreff „Conservation der Ratsprotokolle des vormals reichstädtischen Magistrates in Regensburg“ wenigstens einiges Licht in die Angelegenheit zu bringen. Dieser Akt läßt nämlich ersehen, daß die Ratsprotokolle oder wenigstens ein Teil derselben insofern ein anderes Schicksal als die übrigen Regensburger Archivalien hatten, als sie wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Fortführung der laufenden Justiz- und Verwaltungsgeschäfte nach dem Übergang von Regensburg an Bayern durch Entschließung der damals für die Übernahme-geschäfte eingesetzten Hofkommission, bezw. der späteren provisorischen Landesdirektion vom 11. März

¹ So ist z. B. das Ratsprotokoll vom 16. Dezember 1630 betr. Rückersatz der Leichenkosten für den am 15. November 1630 zu Regensburg verstorbenen Astronomen Johannes Kepler im „Göttingischen Magazin“, 2. Jahrgang (1781), 4. Stück, abgedruckt worden.

1811 dem Stadtgericht Regensburg zur Verwahrung übergeben wurden, daß sie ferner im Jahre 1859, also vor nicht einmal 80 Jahren, noch vorhanden waren und daß sie in diesem Jahr dem Stadtmagistrat Regensburg überlassen wurden.

Dieser Sachverhalt geht unzweifelhaft aus zwei Entschliefungen des bayerischen Justizministeriums hervor, die in dem vorerwähnten Akt des Ministeriums des Innern enthalten sind. Die erste dieser Entschliefungen, datiert vom 10. März 1859, lautet:

Durch das Protokoll zum Königlichen Staatsministerium des Innern folgt der im bezeichneten Betreffe von dem I. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erstattete Bericht vom 11. v. M. . . mit dem ergebensten Beifügen, daß vom diesseitigen Standpunkte aus kein Bedenken obwalte, die fernere Aufbewahrung der durch Entschliefung der I. Hofcommission, resp. der I. provisorischen Landesdirektion zu Regensburg vom 11. März 1811 dem dortigen Stadtgerichte interimistisch zur Verwahrung übergebenen Akten und Ratsprotokolle dem dortigen Stadt-Magistrate, unter Vorbehalt des bereits zugesicherten Benützungsrechtes des Gerichtes in vorkommenden Fällen, zu überlassen.

Die zweite Entschliefung des Justizministeriums, datiert vom 22. März 1859 und gerichtet an das Appellationsgericht der Oberpfalz, hat folgenden Wortlaut:

Die . . . vorgelegten Akten und Beilagen folgen mit der Eröffnung zurück, daß die fernere Aufbewahrung der durch Entschliefung der I. Hofcommission, resp. der I. provisorischen Landesdirektion zu Regensburg vom 11. März 1811 dem dortigen Stadtgerichte interimistisch zur Verwahrung übergebenen Akten und Ratsprotokolle dem dortigen Stadtmagistrate einverständlich mit dem I. Staatsministerium des Innern zu überlassen sei, daß jedoch das bereits zugesicherte ungehinderte Benützungsrecht des Igl. Bezirksgerichtes Regensburg wegen der darunter enthaltenen, dem Justizressort angehörigen Aktenstücke vorbehalten bleibe, im übrigen aber die Einhaltung der durch die allerhöchste Verordnung vom 4. August 1809 (Rggsbl. 1809 S. 1307) vorgezeichneten Bestimmungen auf Seite des Stadtmagistrates vorausgesetzt werde².

Aus diesen beiden Ministerialentschliefungen im Zusammenhalt mit der heute gegebenen Sachlage glaube ich folgendes schließen zu dürfen: Die im Stadtarchiv Regensburg gegenwärtig vorhandenen Ratsprotokolle von 1753 bis 1810 sind identisch mit jenen, die 1811 als für die Fortführung der lau-

² Die wichtigsten Grundsätze der angeführten Verordnung vom 4. August 1809, die Archive der Gemeinden betreffend, sind folgende:

Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, sohin über ihre ursprüngliche Bildung, über ihre Privilegien, über ihre vorzüglichen Verdienste um den Staat, über die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens, über Verträge u. dgl. Diese Urkunden sind unverletzbares Eigentum einer Gemeinde. Diese Archive werden daher den Gemeinden belassen und mit dem Staats-Archive nicht vereinigt. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmäßigen Verfassung der Gemeinde-Archive und die Einsicht in dieselben zu.

Leider war es trotz der schönen Grundsätze dieser Verordnung möglich, daß die Ratsprotokolle verloren gingen.

fenden Geschäfte benötigt an das Stadtgericht Regensburg und dann im Jahre 1859 an den Stadtmagistrat Regensburg abgegeben wurden. Die älteren Ratsprotokolle bis 1752 einschließlich dagegen wurden vermutlich 1811 als für den laufenden Dienst nicht mehr benötigt bei den übrigen, in das Eigentum des Staates übergegangenen reichsstädtischen, hochstiftischen und klösterlichen Archivalien belassen und wurden mit diesen 1850/51 durch den Staat dem Verkauf unterstellt.

Vorstehende Ausführungen sollen einen kleinen Beitrag zu der immer noch nicht geschriebenen Geschichte des Regensburger Archivwesens bilden. Weiterer Stoff zu einer solchen, dringend erwünschten Archivgeschichte wäre vorhanden.